



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.76 RRB 1948/1470**

Titel **Kanalisationen.**

Datum 27.05.1948

P. 642–643

[p. 642] Mit Beschluss Nr. 324 vom 8. Februar 1945 wurde das vom Ingenieurbüro E. Freis Erben und E. Krauer, Rapperswil, aufgestellte generelle Kanalisationsprojekt für die Gemeinde Grüningen genehmigt.

A. In der Gerbe wurden hierauf durch die Zwirnerei und Weberei Albrecht und Morgen eine Wohnkolonie erstellt, welche ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes liegt. Der Erstellung dieser Kolonie mit Einleitung der Abwässer in den Itzikerbach wurde im Einverständnis mit dem Gemeinderat Grüningen nur unter der Bedingung zugestimmt, dass das fragliche Wohngebiet nachträglich in das generelle Kanalisationsprojekt einbezogen wird. In diesem Zusammenhange stellte der Gemeinderat Grüningen das Begehren, das vorhandene Kanalisationsprojekt in verschiedenen Gebieten zu erweitern resp. zu reduzieren. Die Erweiterung betrifft insbesondere das bereits erwähnte Gebiet in der Gerbe und längs der Strasse nach Esslingen, während die Reduktion die landwirtschaftlichen Gebiete in Binzikon betrifft. Durch die Erweiterung resp. Reduktion des vorhandenen Kanalisationsprojektes mussten die Kanalisationsstränge grösstenteils neu gerechnet werden. Der Projektverfasser hat daher ein vollständig neues generelles Kanalisationsprojekt ausgearbeitet.

Dieses sieht die Entwässerung der Baugebiete von Grüningen, Binzikon und Itzikon mit einer Gesamtfläche von 74 ha vor. Das gesamte Baugebiet ist in vier Entwässerungssysteme mit den entsprechenden Hauptkanälen aufgeteilt, wobei sämtliche Abwässer mit natürlichem Gefälle der projektierten zentralen Kläranlage bei der Mühle zugeführt werden können. Die Kanalisationen sind durchwegs nach dem Mischsystem projektiert.

Die bestehenden Kanäle in der Strasse Binzikon-Grüningen, die heute nur der Strassenentwässerung dienen, sowie die Drainage-Vorflutleitung, die bei der Gerbe in ein öffentliches Gewässer ausmündet, können auch nach der Erstellung des Sammelkanales Binzikon-Grüningen weiterhin ihrem Zwecke dienen und tragen so zur Reduktion der Kaliber der neuen Hauptleitung wesentlich bei.

Zur Reduktion des Leitungskalibers des Hauptsammlers P in der Staatsstrasse Binzikon-Grüningen ist beim Bahnhof Grüningen eine sogenannte Spitzen-Entlastung vorgesehen, welche erst bei einer kritischen Regenintensität von 35 l/sek./ha in Funktion tritt, was im Jahre ca. 5 bis 10 Stunden der Fall sein wird. Die übrigen Hochwasserentlastungen aus den Systemen A bis D und N sollen bei einer kritischen Regenintensität von 20 l/sek./ha in Funktion treten. Zum Schutze des relativ schwachen Vorfluters sollten diese Hochwasserentlastungen soweit erhöht werden, dass das abgehende Rohrkaliber voll ausgenützt wird. Bei der späteren Detailbearbeitung dieser Entlastungen ist dies angemessen zu berücksichtigen.



Für die Abwässer aus Itzikon ist eine ca. 1 km lange und 20 cm weite Steinzeugröhrenleitung längs des Tränkebaches bis zur Kläranlage vorgesehen. Diese lange Zuleitung ist sehr kostspielig; sie wird daher erst erstellt werden, wenn es die Verhältnisse unbedingt erfordern.

B. Der Gemeinderat Grüningen hat bereits die Ausarbeitung der allgemeinen Bauprojekte für die Sammelkanäle in der Strasse Binzikon-Grüningen, den Zulaufkanal von der Staatsstrasse Binzikon-Grüningen bis zur geplanten zentralen Kläranlage, den Sammelkanal auf der Nordseite von Grüningen sowie das Vorprojekt und das allgemeine Bauprojekt für die zentrale Kläranlage in Auftrag gegeben. // [p. 643]

Der Standort der zentralen Kläranlage ist bis heute noch nicht definitiv festgelegt; je nach dem Klärverfahren wird diese Anlage weiter bachabwärts verlegt, um dadurch das für den späteren biologischen Ausbau notwendige natürliche Gefälle zu gewinnen. Die Zulaufkanäle der Systeme O, P und Q von O 3, P 15 resp. Q 7 bis zur Kläranlage können daher auch erst im Zusammenhange mit der Projektierung der Kläranlage festgelegt werden.

In der Genehmigung des vorliegenden Kanalisationsprojektes sind diese Kanäle auszuschliessen.

Im Hinblick auf eine Sanierung der Abwasserverhältnisse in Grüningen ist eine möglichst baldige Erstellung sowohl des Hauptkanals P in der Strasse Binzikon-Grüningen als auch der zentralen Kläranlage anzustreben. Auch die Finanzdirektion, die dem Projekt zustimmt, würde dies sehr begrüssen, da in fischereilicher Hinsicht eine Verbesserung der Verhältnisse im Aabach erreicht würde. Auf jeden Fall muss heute schon darauf hingewiesen werden, dass bei einem späteren Ausbau der Strasse I. Klasse Binzikon-Grüningen nach Ausschaltung der Wetzikon-Meilen-Bahn gleichzeitig der in dieser Strasse vorgesehene Sammelkanal P mit der notwendigen Vorflutleitung bis zum Aabach auszuführen ist. Da dieser Kanal den Hauptkanal für die Entwässerung von Grüningen bildet und daher mit seiner Erstellung eine grössere Abwassermenge zu erwarten ist, wird auch die gleichzeitige Erstellung der zentralen Kläranlage eventuell mit biologischer Nachreinigung nicht zu umgehen sein.

Das Regionalplanungsbüro des Hochbauamtes, welchem das Kanalisationsprojekt zur Prüfung vom Standpunkt der Regionalplanung aus zugestellt wurde, hat demselben mit Schreiben vom 9. Mai 1947 zugestimmt. Bis zur Vorlage eines Bebauungsplanes ist der dem generellen Kanalisationsprojekt zugrunde liegende Plan über das Einzugsgebiet als Grundlage für die weitere Ueberbauung der Gemeinde zu betrachten. Die Baudirektion wird sich bei der Behandlung von Gesuchen um Bewilligung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche ober- oder unterirdische Gewässer an die Richtlinien dieses Projektes zu halten haben. Bei Bauten, die ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes liegen, sollen Ausnahmegewilligungen in der Regel nicht mehr erteilt werden. Desgleichen ist es notwendig, bei ausserhalb des Einzugsgebietes liegenden oder projektierten Bauten einen Anschluss an das Kanalisationsnetz normalerweise nicht zu gestatten, um zu vermeiden, dass das heute festgesetzte Einzugsgebiet immer wieder weiter ausgedehnt wird. Es kann sich deshalb in diesem Falle nur um die Erstellung von Bauten mit landwirtschaftlichem Charakter handeln, die in der Lage sind, auf eine Abwasserbeseitigung zu verzichten und sämtliches anfallende Abwasser in



geschlossenen Jauchegruben zurückzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen steht einer Genehmigung des vorliegenden Kanalisationsprojektes nichts im Wege.

C. Das mit Beschluss vom 8. Februar 1945 genehmigte generelle Kanalisationsprojekt für die Gemeinde Grüningen ist, weil ersetzt, als ungültig zu erklären.

Auf Antrag der Baudirektion, in Anwendung von § 65 des Wasserbaugesetzes,
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Grüningen vom 30. September 1947 wird in abwassertechnischer Hinsicht unter Bedingungen genehmigt. Dabei bleiben für die Genehmigung der Detailprojekte, insbesondere derjenigen für die Hochwasserentlastungen und die Kläranlage, Ergänzungen oder Armierungen vorbehalten.

Von dieser Genehmigung sind die Zulaufkanäle O, P und Q von O 3, P 15 resp. Q 7 bis zur Kläranlage ausgeschlossen und in einer späteren separaten Vorlage im Zusammenhange mit dem Kläranlageprojekt zu behandeln.

Massgebende Pläne:

Situation 1 : 2000 vom 30. September 1947, Plan Nr. 1;

Längenprofil 1 : 1000/100 Kanal A und B vom 30. September 1947, Plan Nr. 2;

Längenprofil 1 : 1000/100 Kanal C und D vom 30. September 1947, Plan Nr. 3;

Längenprofil 1 : 1000/100 Kanal E vom 30. September 1947, Plan Nr. 4;

Längenprofil 1 : 1000/100 Kanal M vom 30. September 1947, Plan Nr. 5;

Längenprofil 1 : 3000/100 Kanal O und P vom 30. September 1947, Nr. 6;

Längenprofil 1 : 1000/100 Kanal Q vom 30. September 1947, Plan Nr. 7;

Hydraulische Berechnung, Plan Nr. 8.

II. Für die Erstellung und Erweiterung der Kanalisationsstränge und der Hochwasserentlastungen sind vor deren Ausführung die Detailpläne der Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.

III. Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen sind vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit den Projektvorlagen einzureichen.

IV. Der dem generellen Kanalisationsprojekt zugrunde liegende Plan über das Einzugsgebiet ist als Grundlage für die weitere Ueberbauung der Gemeinde zu betrachten. Ausserhalb dieses Einzugsgebietes stehende Bauten dürfen nur mit Zustimmung der Baudirektion an das gemäss Dispositiv I dieses Beschlusses genehmigte Kanalisationsnetz angeschlossen werden.

V. Der Gemeinderat Grüningen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Gesuche um Bewilligung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer oder die Versickerung von Abwasser in den Untergrund der kantonalen Baudirektion zur Prüfung einzureichen sind.

Der Gemeinderat Grüningen wird eingeladen, die Bewilligung für Bauten, welche nicht an das Kanalisationsnetz der Gemeinde angeschlossen werden können oder dürfen, nur unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass vor Baubeginn die Zustimmung der kantonalen Baudirektion über die Abwasserbeseitigung vorliegt.



VI. Mit dem Ausbau der Strasse I. Klasse Binzikon-Grüningen ist gleichzeitig die projektierte Kanalisation in dieser Strasse zu verlegen.

VII. Das mit Beschluss vom 8. Februar 1945 genehmigte generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Grüningen wird, weil ersetzt, als ungültig erklärt.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen unter Rücksendung eines Projektdoppels, die Gesundheitsbehörde Grüningen, das Ingenieurbüro E. Frei, Rapperswil, als Projektverfasser, die Direktionen der Volkswirtschaft, des Gesundheitswesens, der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.03.2017]